



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, FORSTDIREKTION

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG Waldumwandlungsverfahren zur Ausweisung Gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn Auslegung der Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Einsichtnahme**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich „Schöner Busch“ erteilt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

#### **Forstrechtliche Entscheidung**

- 1.1 Für die ca. 10,67 ha große Waldfläche auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 10278/49 (10,45 ha), 4562 (0,16 ha) und 4563 (0,06 ha) innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich „Schöner Busch“ in Walldürn wird gemäß § 10 Abs. 2 LWaldG entsprechend der vorgelegten Unterlagen und Pläne sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.03.2023 eine Umwandlungserklärung erteilt.
- 1.2 Die als Anlage beigefügte Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 22.03.2023 ist Bestandteil dieser Verfügung.
- 1.3 Diese Genehmigung ergeht unter den in Ziffer 2 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Umwandlungserklärung enthält unter Ziffer 2 eine Zahl von Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere das Forstrecht und den Natur-/Artenschutz betreffend.

#### **Auslegung der Umwandlungserklärung:**

Die Umwandlungserklärung mit Anlage liegt zwei Wochen, im Zeitraum vom

**22.05.2023 bis einschließlich 06.06.2023**

an nachfolgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Forstdirektion, Dienstgebäude: Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg (Zimmer Nr. 806, Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr)
- Rathaus der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn (Stadtbauamt, Zimmer 302, Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungserklärung gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Waldumwandlungserklärung mit Anlage verbleibt bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch im zentralen Internetportal des Landes (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Freiburg, den 10.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg